1801 (10)

Beylage zum 22. Stück der Elbingschen Zeitung

von Staats- und gelehrten Sachen.

Declaration. Wegen des zu beobachtenden Verfahrens wenn ein Soldat oder Kantonist zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung den Abschied erhält.

Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. haben mehrmals wahrgenommen, daß den Soldaten und Kantonisten, welche von den Regimentern zur Uebernehmung einer bäuerlichen und städtischen Nahrung verabschiedet werden, der Besitz solcher Nahrung in der Folge öfters streitig gemacht wird, weil ihnen dieselbe entweder nicht auf rechtsbeständige Weise zugesichert gewesen, oder weil auch bisweilen deren Ueberlassung bloß fälschlich vorgespiegelt worden, um ein Dienstfähiges Subject dem Militair-Dienst zu entziehen. Da nun aber dergleichen Mißbräuche, wodurch entweder das Canton Regiment oder die Cantonisten hintergangen werden, nicht ferner gestattet werden können; so verordnen und befehlen Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät, daß in Zukunft von den Regimentern und Canton Revisions-Commissionen keinen Soldaten oder Cantonisten der Abschied zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung ertheilt werden soll, wenn derselbe nicht zuvor durch ein Attest seiner Gerichtsobrigkeit nachweiset, daß ihm die zu erhaltende Stelle entweder durch Erbfolge zugefallen, oder durch eine in Erwartung der künftigen Verabschiedung mit dem Besitzer in gesetzlicher Form geschlossenen Vertrag auf rechtsbeständige Weise unwiederruflich versichert, auch im Fall es eine Rustical-Stelle ist, der zur Annahme erforderliche Consens der Gutsherrschaft beygebracht worden. Wenn dies geschehen ist, soll hiernächst über die wirkliche Abtretung der Stelle niemals ein Prozeß verstattet, sondern die Uebergabe an den verabschiedeten Soldaten oder Kantonisten von den Gerichten ohne Rücksicht auf den etwanigen nachherigen Widerspruch des bisherigen Besitzers oder seinen Erben verfügt werden. Sollte diese Vorschrift zuwieder ein Soldat oder Kantonist unter der Vorspiegelung einer zu erhaltenden Stelle der Abschied auswirken, bevor ihm solche festgesetztermaaßen rechtsbeständig versichert worden, und es könnte ihm dieselbe wegen dieses Mangels in der Folge nicht übergeben werden, so soll der Abschied für ungültig geachtet und der Verabschiedete nicht allein von dem Regiment, welchem er obligat ist, sogleich wieder eingezogen, sondern auch die nachdrückliche Bestrafung derjenigen verfügt werden, welche sich hieben ein betrügliches Benehmen zu Schulden kommen lassen. Sämmtliche Gerichte werden daher hierdurch angewiesen, so oft jemand von ihren Gerichts Eingesessenen seine Nahrung einem Soldaten oder Kantonisten in der Erwartung, daß dieser darauf den Abschied erhalten werde, abtreten will, den Contrahenten bey Errichtung des Contracts die obige Vorschriften jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen, und wie solches geschehen sey, in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokoll besonders zu bemerken. Uebrigens hat es dabey sein unabänderliches Bewenden, daß nach den bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keinem Soldaten oder Kantonisten vor erfolgter Verabschiedung einer bäuerlichen oder städtschen Nahrung übergeben werden darf. Sr. Königl. Majestät befehlen allen Militair- und Civil-Behörden, besonders aber den Cantons-Revisions-Commissionen, sich hiernach überall genau zu achten, und soll diese Declaration zu Jedermanns Wissenschaft durch die Intelligenz Blätter öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin den 21. Novbr. 1801. Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Heinitz. v. Reck. v. Goldbek. v. Struensee. v. Thulemeyer.
v. Schrötter. v. Arnim. v. Goltz.

Es hat die Königl. Westpreuß. Hochlöbl. Krieges und Domainen Kammer mittelst Verfügung vom 23. Jan. c. festgesetzt, daß diejenigen hiesigen Mahler die einmal Meister sind, wenn ihnen schon eine Innung zu errichten nicht gestattet werden kann, dennoch die Rechte der Meister le-

Biblioteka Uniwersytecka Szczecińska! Tekstowa
Pol 8 III 2469
BIBLIOTHECA ELBLANGENSIS

benslängsch geniessen sollen, und folglich denen, die von andern Professionen sind und davon leben können, als Maurern, Zimmerleuten, Bäckern rc. das Mahlen und Anstreichen mit Oelfarben nicht gestattet werden soll. Um hiebey den Zweck im Ganzen nicht zu verfehlen, so wird dieses um deswillen dem Publiko bekannt gemacht, weil nach dem allgemeinen Landrecht Theil II. Art. 8. § 236 u. 237. Privatpersonen nicht schuldig sind, zu wissen, ob der welcher ein Gewerb treibt, zunftmäßig sey oder nicht, und daher auch nicht bestraft werden können, wenn sie bey einem Unbefugten arbeiten lassen, es sey dann, wenn von Obrigkeitswegen die Unbefugniß eines solchen Menschen öffentlich und namentlich bekannt gemacht worden ist, in welchem Fall derjenige welcher gleichwohl bey einem Unbefugten arbeiten läßt, eine Strafe bis zu 5 Rthlr. verwirkt hat. Privatpersonen als auch Maurer, Zimmerleute rc. haben sich also hiernach zu achten, und vor Schaden zu hüten. Elbing den 9. März 1802.

Director Bürgermeister und Sadträthe des Polizey-Magistrats.

Da der Beamte Lobach entschlossen ist, sein Erbpachts-Guth Schwenkendorff im Amt Mohrungen belegen, welches circa 300 Scheffel Wintersaat, 200 Morgen Wiesewachs, 25 Huben Wald und sonstige gute Pertinenzien hat, mit gehörigem Inventario aus freyer Hand zu verkaufen; so können Kauflustige sich zwischen jetzt und spätstens bis Ende April c. beym Justitzrath Herrn Schelz in Mohrungen melden und die nähere Bedingungen erfahren.

Ein ganz nahe bey Marienwerder liegendes Vorwerck von 5½ Hube Culmisch Weizenboden, ist, nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, so größtentheils massive und sich im besten Zustande sich befinden, vollständigem Inventario, an Vieh, Pferde, Acker und Fuhrgeräthe, bestellten Winter- und Sommer-Saaten, auch eine Kalckbrennerey aus freyer Hand zu verkaufen, die Uebergabe geschiehet den 1. Juny a. c. und die Hälfte des Kauf-Precie kann auf dem Grundstück stehen bleiben. Nähere Nachricht giebt der Herr Kammer-Registrator Zimmermann zu Marienwerder.

Es sollen künftigen Donnerstag den 25. März im Michael Gottschalckschen Hause auf dem Anger durch freywillige Auction 3 Wagens, 5 Schlittens 1 Hazellade und andere Ackergeräthe, wie auch 2 Kühe an den Meistbiethenden verkauft werden.

Ein in gutem Stande befindlicher viersitziger Halbwagen, stehet bey den Schönwaldtschen Erben am Mühlenthor zum Verkauf.

Ein Haus auf dem Anger neben der neuen Schule mit 2 Stuben, Stall, Scheune und Garten von einige Morgen ist sogleich auf mehrere Jahre zu vermiethen.

Frische rusche, auf baumwollne Dachte gezogene und gegossene Lichte sind für billige Preise zu haben, auch stehen einige hundert stück große und mittel Gattung schwarz und weiße Marmor-Fliesen zum Verkauf bey Böhnert in der hinterste Straße.

In der Niederlage der Hasseroder blauen Farbe in Berlin, sind stets alle Sorten blaue Farben zu den billigsten Preise zu haben. Diese nach böhmischen und sächsischen Mustern verfertigte Farbe, die der letztern an Güte nichts nachgiebt, ist nicht allein zur Wäsche anwendbar, sondern mehrere Sorten sind für Mahler, Cattundrucker und Papiermacher. Unterzeichnete empfehlen sich damit unter der Versicherung der promptesten Bedienung.

seel. J. A. Püschel Sohn & Bärsch.

Biblioteka Uniwersytecka Szczecińska

Pol. 8.III. 2469

BIBLIOTEKA UJ